



SATZUNG,

gültig ab 01. Juli 2019

26871 Papenburg, 21. März 2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Splittingschule e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Papenburg und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Papenburg eingetragen werden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.

§ 2 Zweckbestimmung

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Grundschule Splittingschule.
- 2.2 Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.6 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder
- 3.4 Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- 3.5 Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4.2 Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.



- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- 5.2 Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand über die Aufnahme beschieden hat.
- 5.3 Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 5.5 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 5.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2 Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise auf Antrag erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- | | | |
|-----|-------------------------------|--------------|
| 7.1 | die Mitgliederversammlung | (siehe § 9) |
| 7.2 | der Vorstand | (siehe § 10) |
| 7.3 | zwei Revisoren (Kassenprüfer) | (siehe § 11) |

§ 8 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- 8.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 8.4 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.



8.5

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel – Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

9.1 Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 9.1.1 die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten,
- 9.1.2 Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 9.1.3 Entlastung des Vorstandes,
- 9.1.4 (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- 9.1.5 über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- 9.1.6 die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

9.2 Einberufung zu der/den Mitgliederversammlung (en):

- 9.2.1 Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in der Schule und Bekanntgabe in der lokalen Presse durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung unter Beachtung der Einladungsfrist von 4 Wochen.

9.3 Leitung, Durchführung und Protokollierung der Mitgliederversammlung(en):

- 9.3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung des gesamten Vorstandes von einem von der Versammlung zu bestimmenden Leiter geleitet.
- 9.3.2 Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- 9.3.3 Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest.
- 9.3.4 Abstimmungen haben schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9.3.5 Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters, des Protokollführers, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte (zumindest stichwortartig), die eventuell erzielten Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 9.3.6 Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut im Protokoll wiederzugeben.

9.4 Ordentliche Mitgliederversammlung:

- 9.4.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, schriftlich einberufen.
- 9.4.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - 9.4.2.1 Bericht des Vorstandes,
 - 9.4.2.2 Bericht des Kassenprüfers,
 - 9.4.2.3 Entlastung des Vorstandes,
 - 9.4.2.4 (im Wahlzyklus) Wahl des Vorstandes
 - 9.4.2.5 (im Wahlzyklus) Wahl des Revisors/der Revisoren (Kassenprüfer).
 - 9.4.2.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge



9.5 Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 9.5.1 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 9.5.2 Die Tagesordnung ist abhängig von den eingebrachten Anträgen bzw. von den besonderen Interessen des Vereins.

9.6 Zusätze/Nachträge in der Tagesordnung:

- 9.6.1 Anträge der Mitglieder müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

9.7 Stimme/Stimmrecht:

- 9.7.1 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung grundsätzlich eine Stimme.
- 9.7.2 Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.
- 9.7.3 Eine Übertragung des Stimmrechts - auch auf andere Mitglieder - ist ausgeschlossen.
- 9.7.4 Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages in Verzug sind, ruht das Stimmrecht.

9.8 Protokollierung/Einsichtnahme:

- 9.8.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 9.8.2 Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim ersten Vorsitzenden und/oder Schriftführer eingesehen werden.

§ 10 Vorstand

10.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 10.1.1 Die/der erste Vorsitzende
- 10.1.2 Die/der stellv. Vorsitzende
- 10.1.3 die Schatzmeisterin/der Schatzmeister
- 10.1.4 die Schriftführerin/der Schriftführer
- 10.1.5 Zwei dieser vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

10.2 Darüber hinaus gehören zum Vorstand des Förderverein Splittingschule e.V. :

- 10.1.6 zwei Beisitzer (optional)
- 10.1.7 ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Splittingschule (optional)
- 10.1.8 ein Vertreter des Schulelternrates der Splittingschule (optional)

10.3 Wahl, Amtszeit und Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

- 10.3.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Regelfall für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 10.3.2 Eine abweichende Amtszeit von 1 Jahr ist auch zulässig, wenn dies in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 10.3.3 Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3.4 Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 10.3.5 Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe von wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden.
- 10.3.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, welches in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 10.3.7 Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende des Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten



dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs beim Vorstandsvorsitzenden an.

- 10.3.8 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, aus wichtigem Grund das Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.
- 10.3.9 Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere auch bei einer groben Amtspflichtverletzung oder bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung durch den verbleibenden Vorstand mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Der Abberufende kann die Berechtigung der Abberufung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Abberufungsschreibens durch eine eigens hierzu einberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen.
- 10.3.10 Bis zur Entscheidung in dieser Mitgliederversammlung nimmt der verbleibende Vorstand die Rechte und Pflichten des Abberufenden kommissarisch wahr, die Rechte des abberufenden Vorstandsmitglieds ruhen. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht des abberufenden Mitglieds auf eine solche Entscheidung wird ein neues voll berechtigtes Mitglied des Vorstandes bestimmt. Es gelten die Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds während der Amtszeit entsprechend.

10.4 Rechte, Pflichten und Sitzungen des Vorstandes

- 10.4.1 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
- 10.4.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder die Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 10.4.3 Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.4.4 Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens sieben Kalendertage vorher, einzuladen.
- 10.4.5 Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.4.6 Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer oder eines Vertreters ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Punkte, gefasste Beschlüsse und die detaillierten Abstimmungsergebnisse enthalten.
- 10.4.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

10.5 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- 10.5.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Gesetz oder Satzung ausdrücklich und unabdingbar einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 10.5.2 Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.5.2.1 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- 10.5.2.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- 10.5.2.3 Erstellung des Haushaltsplanes,
- 10.5.2.4 Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
- 10.5.2.5 Erstellung des Jahresberichtes,
- 10.5.2.6 Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 sowie § 10.4 dieser Satzung,
- 10.5.2.7 Ernennung von Ehrevorsitzenden.

10.6 Eintrag im Vereinsregister



10.6.1 Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung von steuerlichen Vergünstigungen durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

10.7 Aufgaben der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters

- 10.7.1 Die/der SchatzmeisterIn hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 10.7.2 Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 10.7.3 Die Bücher und die Jahresrechnung sind von zwei Revisoren zu prüfen.

§ 11 Revisoren (Kassenprüfer)

- 11.1 Über die Jahresmitgliederversammlung werden der allererste Revisor für die Dauer von einem Jahr und der zweite Revisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.2 Nach Ablauf des ersten Jahres wird auch der dann erneut zu wählende (erste) Revisor für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 11.3 Die Revisoren haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- 11.4 Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- 11.5 Die Revisoren haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen auf die in § 2 der Satzung genannte steuerbegünstigte Einrichtung/Körperschaft – Splittingschule Papenburg, Splitting rechts 182 – zu überführen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 12.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 13 Haftungsausschluss

- 13.1 Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- 13.2 Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein oder gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- 13.3 Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.